



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 06.10.2011 – 3. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- 4.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Musikwissenschaft (A 316) nach UniStG für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) (A 033 636)
- 5.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft (A 033 636) für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) (A 033 636)
- 6.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Indologie (A 387) nach UniStG für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011) (A 033 629)
- 7.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Tibetologie und Buddhismuskunde (A 389) nach UniStG für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011) (A 033 629)

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

4. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Musikwissenschaft (A 316) nach UniStG für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) (A 033 636)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Musikwissenschaft erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierenden, die auf das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) umsteigen. Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Musikwissenschaft (A 316): Studienplan für das Diplomstudium Musikwissenschaft an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 277, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

Bachelorstudium Musikwissenschaft (A 033 636): Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 130, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Musikwissenschaft vor dem Umstieg auf das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) bis längstens 30.04.2013

- der erste Studienabschnitt,
- aus dem zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 Semesterstunden, davon 4 Semesterstunden Seminare, und
- 10 Semesterstunden freie Wahlfächer absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

3. Stück – Ausgegeben am 06.10.2011 – Nr. 4-7

§ 3. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Musikwissenschaft (A 316) für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) (A 033 636).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Musikwissenschaft (A 316) für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) (A 033 636):

Lehrveranstaltung/en aus dem Diplomstudium Musikwissenschaft	SSt.	wird/ werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011)	SSt.	ECTS
Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken (UE)	2	<i>Bo1.1</i> Grundlagen der Musik und des musikwissenschaftlichen Arbeitens	4	6
Einführung in die Musikwissenschaft (UV)	4	<i>Bo1.2</i> Einführung in das Fach Musikwissenschaft	10	15
und Überblicksvorlesung (UV) aus (1) Europäische Kunstmusik	2			
und Überblicksvorlesung (UV) aus (2) Außereuropäische Musik (UV)	2			
und Überblicksvorlesung (UV) aus (3) Populäre Musik oder aus (4) Musikalische Zeitgeschichte	2			
und Überblicksvorlesung (UV) aus (5) Instrument – Schall - Perzeption	2			
Tonsatz I (UE)	2	Tonsatz 1 (UE)	2	4
Tonsatz II (UE)	2	Tonsatz 2 (UE)	2	4
Einführung in das Hören von Strukturen (UE)	2	Hören und Erkennen von musikalischen Strukturen (UE)	2	4
Transkription und Analyse (UE)	2	Transkription (UE)	2	4
Seminar aus dem zweiten Studienabschnitt (1)-(8) (SE)	2	<i>Bo8</i> Abschlussmodul Proseminar/Seminar inkl. Bachelorarbeit	2	10
Seminar aus dem zweiten Studienabschnitt (1)-(8) (SE)	2	<i>Bo8</i> Abschlussmodul Proseminar/Seminar inkl. Bachelorarbeit	2	10

§ 4. Leistungen aus dem Diplomstudium Musikwissenschaft, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Vizestudienprogrammleiter:
W e b e r

5. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft (A 033 636) für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) (A 033 636)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierenden, die auf das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Bachelorstudium Musikwissenschaft (A 033 636): Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 30. Stück, Nr. 212, am 16.06.2008, im Studienjahr 2007/2008.

Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) (A 033 636): Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 130, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

3. Stück – Ausgegeben am 06.10.2011 – Nr. 4-7

§ 2. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft (A 033 636) für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) (A 033 636).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft (A 033 636) für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011) (A 033 636):

Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Musikwissenschaft	ECTS	wird/werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2011)	SSSt.	ECTS
Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken (UE)	5	<i>B01.1</i> Grundlagen der Musik und des musikwissenschaftlichen Arbeitens	4	6
Einführung in die Musikwissenschaft (VO) und einführende Vorlesung (VO) aus <i>B03</i> Grundmodul Geschichte der Europäischen Musik vor und nach 1600 aus dem Themenbereich „Musik vor 1600“ und einführende Vorlesung (VO) aus <i>B04</i> Grundmodul Ethnomusikologie und einführende Vorlesung (VO) aus <i>B05</i> Grundmodul Systematische Musikwissenschaft und einführende Vorlesung (VO) aus <i>B06</i> Grundmodul Aktuelle Musik und Populäre Musik aus dem Themenbereich „Aktuelle Musik“	3 3 3 3	<i>B01.2</i> Einführung in das Fach Musikwissenschaft	10	15
Hören von Strukturen (UE)	4	Hören und Erkennen von musikalischen Strukturen (UE)	2	4

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Vizestudienprogrammleiter:
W e b e r

6. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Indologie (A 387) nach UniStG für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011) (A 033 629)

Anwendungsbereich

§1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Indologie erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

3. Stück – Ausgegeben am 06.10.2011 – Nr. 4-7

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Indologie UniStG (A 387): Studienplan für das Diplomstudium Indologie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 274, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (A 033 629): Curriculum für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 25. Stück, Nr. 188, am 28.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Indologie

- der erste Studienabschnitt vollendet,
- vom zweiten Studienabschnitt 8 Semesterwochenstunden absolviert, von denen die Hälfte (4 SSt.) aus einem SE und einer weiteren prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden zu bestehen hat, und
- 24 Semesterwochenstunden eines oder mehrerer Wahlfächer bzw. Wahlfachmodule absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Vizestudienprogrammleiter:
W e r b a

7. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Tibetologie und Buddhismuskunde (A 389) nach UniStG für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011) (A 033 629)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Tibetologie und Buddhismuskunde erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

3. Stück – Ausgegeben am 06.10.2011 – Nr. 4-7

Diplomstudium Tibetologie und Buddhismuskunde UniStG (A 389): Studienplan für das Diplomstudium Tibetologie und Buddhismuskunde, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 279, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/2002.

Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (A 033 629): Curriculum für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 25. Stück, Nr. 188, am 28.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Tibetologie und Buddhismuskunde

- der erste Studienabschnitt vollendet,
- vom zweiten Studienabschnitt 8 Semesterwochenstunden absolviert, von denen die Hälfte (4 SSt.) aus einem SE und einer weiteren prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden zu bestehen hat, und
- 24 Semesterwochenstunden eines oder mehrerer Wahlfächer bzw. Wahlfachmodule absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Vizestudienprogrammleiter:
W e r b a

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak, MSc.
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.